

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen  
in 15299 Müllrose**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 3. Dezember 2024

Die Firma Windpark Blanke Hölle 1 GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15299 Müllrose in der Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstücke 8 und 23 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G04624).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gegenstand dieses Änderungsvorhabens ist der Wegfall des Schattenabschaltmoduls aufgrund einer Neuberechnung des Schattenwurfs mit dem Ergebnis, dass es durch beide Windkraftanlagen zu keinem zusätzlichen Schattenwurf an den maßgebenden Immissionsorten kommt. Somit tragen diese WKA nicht zu einer möglichen Überschreitung der Richtwerte der maximal zulässigen Schattenwurfedauer von 30 Stunden im Jahr, beziehungsweise 30 Minuten am Tag, bei.

Die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes werden weiterhin eingehalten.

Die Schutzgüter Boden, Landschaft, Tiere, Wasser und Pflanzen bleiben durch das Vorhaben unberührt oder die zu erwartenden Auswirkungen sind zu vernachlässigen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost